

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Kreis Steinfurt und den Städten Rheine und Ibbenbüren  
über die Abfallsortierung und -verwertung

Kreistag: 26.10.1992

Präambel

Für das Gebiet des Kreises Steinfurt mit Ausnahme der Gebiete der Städte Rheine und Ibbenbüren übernimmt die ArGe Duales System Kreis Steinfurt gemäß der Abstimmungsvereinbarung vom 19.11.1992 und der entsprechenden Drittbeauftragung vom 17.12.1992 den Aufbau und den Betrieb eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) mit dem gebrauchte Verkaufsverpackungen nach der VerpackV erfaßt werden. Die Städte Ibbenbüren und Rheine beabsichtigen den Abschluß eines eigenen Vertrages mit der DSD-GmbH Bonn, wodurch sie sich umfassend zum Einsammeln, Transportieren, 13ehandeln sowie Verwerten der im Rahmendes Dualen Systems erfaßten Stoffe verpflichten. Voraussetzung für den Abschluß dieses Vertrages ist, daß der Kreis Steinfurt die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Abfallbehandlung und Verwertung auf die Städte überträgt. Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§1

Nach § 5 LAbfG umfaßt die Entsorgungspflicht des Kreises Steinfurt u. a. neben der Verwertung von Abfällen auch den Betrieb der zur Entsorgung seines Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen, Als Entsorgungsanlage gilt auch die Errichtung bzw. der Betrieb einer Sortieranlage für Abfälle zur Separierung von Wertstoffen zum Zwecke der Wiederverwertung.

Gem. § 5 Abs. 6 1, AbfG kann der Kreis Steinfurt diese Entsorgungsaufgabe einvernehmlich auf kreisangehörige Gemeinden übertragen.

§2

Mit Wirkung vom 01.10.1992 überträgt der Kreis Steinfurt die Behandlung und Verwertung der im Rahmen des Dualen Systems erfaßten und miteinbezogenen Stoffe (hierzu zählen insbesondere die Druckerzeugnisse und die Nichtverpackungsmaterialien) auf die Städte Rheine und Ibbenbüren. Die Städte Ibbenbüren und Rheine weisen dem Kreis Steinfurt kostenfrei vierteljährlich in überprüfbarer Form nach (Wiegescheine), welche Mengen getrennt nach Fraktionen die Sortieranlagen verlassen haben (Output). Die Städte Rheine und Ibbenbüren geben die von der DSD-GmbH gern. § 7 der Abstimmungsvereinbarung vom 17.12.1992 erhaltenen Entsorgungsnachweise dem Kreis kostenfrei zur Kenntnis. Darüber hinaus erbringen die Städte Rheine und Ibbenbüren gegenüber dein Kreis kostenfrei Nachweise über die Verwertung der zwar im Rahmen des dualen Systems mit erfaßten aber nicht verwerteten Stoffe (insbesondere Druckerzeugnisse und Nichtverpackungsmaterialien).

Stofflich nicht verwertbare Sortierreste, die im Anhang zu § 6 Abs. 3 der VerpackV definiert sind, sind dem Kreis Steinfurt gegen die für Gewerbeabfall vorgesehene Gebühr an den Zentraldeponien zu überlassen. Die Städte Rheine und Ibbenbüren verpflichten sich schon heute, zur Behandlung und Verwertung der Stoffe, die infolge von Änderungen der Verpackungsverordnung sowie dem Erlaß sonstiger rechtlicher Vorschriften (z. B. Druckerzeugnis-Verordnung, Altpapierverordnung) entstehen.

### § 3

Die personellen und sächlichen Kosten werden von den Städten Rheine und Ibbenbüren getragen. Einnahmen, die sich AUS der Sortier- und Vermarktungstätigkeit ergeben, verbleiben in vollem Umfang bei den Städten Rheine und Ibbenbüren.

### § 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum Ende des auf der Verpackungsverordnung beruhenden Vertragsverhältnisses zwischen der Städten Rheine/Ibbenbüren und der DSD GmbH geschlossen.

Die Städte Rheine und Ibbenbüren verpflichten sich, unmittelbar nach Bekanntgabe einer Vertragskündigung den Kreis Steinfurt zu informieren. Gleichzeitig werden die Städte Rheine und Ibbenbüren eine Erklärung darüber abgeben, ob sie den Fortbestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wünschen.

Der Kreis Steinfurt erklärt dann innerhalb einer einvernehmlich festzulegenden Frist, ob er ebenfalls mit dem Fortbestand der Vereinbarung einverstanden ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich dann bis zum 31.12. des Jahres, welches dem Jahr folgt, in welchem der Vertrag zwischen den Städten Rheine/Ibbenbüren und der DSD-GmbH ausgelaufen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann jederzeit eine schriftliche Kündigung durch jeden Beteiligten ausgesprochen werden. Es gilt dann eine Kündigungsfrist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Kündigung als vereinbart.

Die Kündigungsfristen sind neu festzulegen, wenn von den Städten Rheine und Ibbenbüren erhebliche Investitionen zur Durchführung der Behandlung und Verwertung der im Rahmen des Dualen Systems erfaßten und miteinbezogenen Stoffe getätigt werden müssen. Es ist dann eine Kündigungsfrist festzulegen, die den Städten eine ausreichende Nutzungsdauer der neuen Anlagen gewährleistet.

Die jeweiligen Erklärungen oder Kündigungen sind schriftlich abzugeben.

### § 5

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 6

Falls diese Vereinbarung durch geänderte oder neue Gesetze rechtsungültig werden sollte, verpflichten sich die Parteien zur Anpassung dieser Vereinbarung an die neue Rechtslage. Ziel der Vereinbarung ist eine Basis für den Fortbestand des Vertrages der Städte Rheine/Ibbenbüren mit der DSD-GmbH zu schaffen.

### § 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Für den Kreis Steinfurt, den 1. August 1992

gez. Dr. Hoffschulte  
Oberkreisdirektor

gez. Niederau  
Ltd, Kreisbaudirektor

Für die Stadt Rheine, den 11. Juli 1994

gez. Ricken  
Stadtdirektor

gez. Dr. Kratzsch  
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Ibbenbüren, den 24. Juli 1994

gez. Jacobi  
Stadtdirektor

gez. Lindmeyer  
Stadtkämmerer

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.1994/11.07.1994/01.08.1994 zwischen dem Kreis Steinfurt sowie den Städten Rheine und Ibbenbüren über die Abfallsortierung und -verwertung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV, NW, S. 621/S0V. NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV, NW, S. 362), genehmigt.

Münster, den 17. August 1994

Bezirksregierung Münster

31.1.6.14.01

Im Auftrag

gez. Rademacher

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Münster, den 17. August 1994

Bezirksregierung Münster

31.1.6.14.01

Im Auftrag

gez. Rademacher

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 27. August 1994